

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**  
**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**  
**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**  
**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**  
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,**  
**KASSEL**  
**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**  
**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**  
**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**  
**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**  
**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**  
**BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

31. Mai 2000

## **Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten**

Für Arbeitnehmer, die berufsmäßig unständige Beschäftigungen ausüben, gelten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung Besonderheiten. Da in der Praxis eine unterschiedliche Rechtsanwendung feststellbar ist, nehmen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung dies zum Anlass, die bestehenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Bestimmungen neu zu erläutern. Die Ausführungen zu unständig Beschäftigten in früheren Rundschreiben werden hiermit zusammengefasst.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A Gesetzliche Regelungen**

### **B Unständig Beschäftigte**

- 1 Allgemeines
- 2 Unständige Beschäftigung
- 3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte
- 4 Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen und zu Dauerbeschäftigungen

### **C Versicherungspflicht**

- 1 Kranken- und Pflegeversicherung
- 2 Rentenversicherung
- 3 Arbeitslosenversicherung
- 4 Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen

### **D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht**

- 1 Beginn der Mitgliedschaft
- 2 Fortbestand der Mitgliedschaft
- 3 Ende der Mitgliedschaft

### **E Krankenkassenwahlrechte**

### **F Beitragspflicht**

- 1 Beitragsbemessungsgrenze
- 2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen
- 3 Beitragssatz für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge
- 4 Beitragstragung und -zahlung

### **G Meldepflichten der unständig Beschäftigten**

## **H Meldungen**

- 1 Meldungen durch den Arbeitgeber
- 2 Weiterleitung der Meldungen an den Rentenversicherungsträger

## **I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe**

## **J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI**

## **A Gesetzliche Regelungen**

### **§ 27 SGB III**

#### **Versicherungsfreie Beschäftigte**

(1) und (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. bis 4. ...

(4) und (5) ...

### **§ 186 SGB V**

#### **Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2)<sup>1</sup> beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(2a) bis (10) ...

### **§ 190 SGB V**

#### **Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) bis (3) ...

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

(5) bis (12) ...

---

<sup>1</sup> Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2266)

## **§ 199 SGB V**

### **Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung**

(1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 179 Abs. 1<sup>2</sup> zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach Landesrecht.

## **§ 232 SGB V**

### **Beitragspflichtige Einnahmen unständig Beschäftigter**

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) zugrunde zu legen. Die §§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten.

(2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.

(3) Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

## **§ 163 SGB VI**

### **Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte

---

<sup>2</sup> Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2266)

oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) bis (8) ...

## **§ 50 SGB XI**

### **Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung**

(1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(2) bis (6) ...

## **§ 57 SGB XI**

### **Beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches mit der Maßgabe, dass bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahme die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt.

(2) bis (5) ...

## **§ 30 DEÜV**

### **Sonderregelungen für Listenmeldungen**

(1) Die Einzugsstelle kann dem Arbeitgeber gestatten, die Meldungen nach den §§ 6 und 8 bis 12 für unständig Beschäftigte bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat in Form einer Liste zu erstatten, soweit die Versicherungsnummer bekannt ist. § 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend. Darüber hinaus hat die Meldung Angaben über die Beitragsgruppe, die einzelnen Tage der Beschäftigung, die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung zu enthalten. Die Meldepflicht nach § 199 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Einzugsstelle hat für unständig Beschäftigte, für die Meldungen nach Absatz 1 erstattet und für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch Datenübertragung zu erstatten. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die jeweiligen Beschäftigungszeiträume und das jeweilige beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Das Nähere, insbesondere über notwendige zusätzliche Angaben und über das Verfahren, ist zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einvernehmlich zu regeln.

(3) bis (5) ...

## **B Unständig Beschäftigte**

### **1 Allgemeines**

Unständig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die "berufsmäßig" Beschäftigungen von weniger als einer Woche ausüben. Es handelt sich um Personen, die in ihrem Hauptberuf Beschäftigungen nur von sehr kurzer Dauer (weniger als eine Woche) verrichten und nach ihrem Berufsbild ohne festes Arbeitsverhältnis mal hier, mal dort, heute mit dieser, morgen mit jener Arbeit beschäftigt sind.

### **2 Unständige Beschäftigung**

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder von der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Als Woche ist dabei nicht die Kalenderwoche, sondern die Beschäftigungswoche zu verstehen. Die Beschäftigungswoche ist ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem ersten Tag der Beschäftigung. Beschäftigungsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage sind bei der Dauer der Beschäftigung mitzuzählen. Dies bedeutet, dass Beschäftigungen, die jeweils z.B. von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche) bzw. bis Samstag (6-Tage-Woche) oder auch z.B. von Donnerstag bis Mittwoch der folgenden Woche ausgeübt werden, keine unständigen Beschäftigungen darstellen. Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Wird an den üblichen arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen gearbeitet, liegt eine Beschäftigung von weniger als einer Woche vor, wenn die Beschäftigung an weniger als 5 Tagen (5-Tage-Woche) bzw. an weniger als 6 Tagen (6-Tage-Woche) ausgeübt wird.

#### **Beispiel**

Für Aufräumarbeiten (5-Tage-Woche) werden Aushilfskräfte vom 6. Oktober (Freitag) bis 10. Oktober (Dienstag) an 5 aufeinander folgenden Kalendertagen eingesetzt.

#### **Lösung**

Da in der Beschäftigungswoche (6. bis 10. Oktober) an mehr als 4 Kalendertagen gearbeitet wird, liegt keine unständige Beschäftigung vor.

Der Natur der Sache nach ist eine Beschäftigung befristet, wenn vertraglich nicht die Arbeitsdauer, sondern eine bestimmte Arbeitsleistung (z.B. Be- und Entladen von Fahrzeugen) vereinbart ist.

Ein ständiger Wechsel des Arbeitgebers oder ein Wechsel in der Art der Beschäftigung ist nicht Grundvoraussetzung für die Annahme einer unständigen Beschäftigung. Wiederholen sich Beschäftigungen von weniger als einer Woche bei demselben Arbeitgeber oder bei mehreren Arbeitgebern über einen längeren Zeitraum, so geht der Charakter einer unständigen Beschäftigung nicht verloren, wenn die Eigenart der Beschäftigung, die Art ihrer Annahme und Entlohnung einer unständigen Beschäftigung entspricht. Unständige Beschäftigungen können daher auch bei nur einem Arbeitgeber ausgeübt werden (s. jedoch Ziff. 4).

### **3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte**

Berufsmäßig unständig Beschäftigte sind Personen, die in ihrem Hauptberuf unständige Beschäftigungen verrichten, d.h., die unständige Beschäftigung muss den eindeutigen wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilden. Das Berufsbild und die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers müssen durch die unständige Beschäftigung bestimmt sein.

#### **Beispiel**

Schauspieler X ist stundenweise mit Einzelarbeitsvertrag an 150 Tagen im Jahr als Synchronsprecher beschäftigt. Sein tägliches Honorar beträgt durchschnittlich 350 DM. Daneben ist er zweimal in einer Nebenrolle für je 3 Wochen bei einer Filmproduktion beschäftigt. Er erhält pro Rolle 5.000 DM.

#### **Lösung**

Die Erwerbstätigkeit als Synchronsprecher bildet eindeutig den wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt. X übt die unständige Beschäftigung berufsmäßig aus.

Arbeitnehmer (auch wenn sie im unbezahlten Urlaub oder in Erziehungsurlaub sind) oder hauptberuflich selbständig Tätige, die gelegentlich oder nebenher eine Beschäftigung von weniger als einer Woche ausüben, sind keine berufsmäßig unständig Beschäftigten. Insoweit ist zu prüfen, ob die gelegentlich oder nebenher ausgeübte Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ist.

Altersrentner, Schüler, Studenten, Hausfrauen sowie Leistungsbezieher nach dem Recht der Arbeitsförderung können nur dann als berufsmäßig unständig Beschäftigte angesehen werden, wenn sie eine unständige Beschäftigung aufnehmen und - von ihrem bisherigen Erscheinungsbild abweichend - das "Berufsbild" eines unständig Beschäftigten anstreben. Wiederholen sich bei diesem Personenkreis Beschäftigungen von weniger als einer Woche oder mehr als einer Woche, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungen von weniger als einer Woche überwiegen und im Laufe eines Jahres insgesamt mehr als 50 Arbeitstage betragen.

### **Beispiel**

Die Hausfrau Z arbeitet bei verschiedenen Werbefirmen. Die Arbeitsverträge weisen jeweils eine Beschäftigung von weniger als einer Woche aus.

### **Lösung**

Z übt die unständigen Beschäftigungen berufsmäßig aus, sobald feststeht, dass mit den im maßgeblichen Jahreszeitraum bereits verrichteten unständigen Beschäftigungen die Grenze von 50 Arbeitstagen überschritten wird.

Ein Arbeitnehmer, der in einem festen Arbeitsverhältnis stand, kann berufsmäßig eine unständige Beschäftigung aufnehmen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn er in einen Beruf überwechselt, für den unständige Beschäftigungen typisch sind.

Der Arbeitnehmer eines Gesamthafenbetriebes (Gesamthafenarbeiter), der aufgrund eines Garantielohnabkommens Anspruch auf 6 bzw. 5 Schichtlöhne in der Woche hat, wenn er ohne sein Verschulden nicht zur Arbeit eingesetzt werden kann, ist nicht als unständig Beschäftigter anzusehen.

## **4 Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen und zu Dauerbeschäftigungen**

Unständige Beschäftigungen sind Arbeitsverrichtungen von sehr kurzer Dauer, die jeweils getrennt voneinander vereinbart werden. Diese unterscheiden sich voneinander vom Inhalt und Zweck und erschöpfen sich nach ihrer jeweiligen Erfüllung, ohne auf einander folgende Tätigkeiten abzielen oder diese zur Folge zu haben. Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und unständig Beschäftigtem entsteht also von unständiger Beschäftigung zu unständiger Beschäftigung immer wieder neu. Unständige Beschäftigungen wiederholen sich daher nicht aufgrund schon vorher getroffener Absprache. Sie können sich jedoch auch bei einem Arbeitgeber entsprechend einem nicht vorhersehbaren Arbeitsbedarf mehr oder weniger lückenlos aneinander reihen.

Unständig sind Beschäftigungen daher nur dann, wenn es sich nicht tatsächlich um regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen oder Dauerbeschäftigungen handelt. Eine Dauerbeschäftigung liegt dann vor, wenn sich einzelne Arbeitseinsätze von Beginn an in gewissen Abständen vereinbarungsgemäß wiederholen; es genügt, dass den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Rahmenvertrag zugrunde liegt oder eine sonstige - auch stillschweigende - Abrede, aus der sich ergibt, dass die Rechtsbeziehung auf Dauer angelegt sein soll. Selbst wenn ausdrückliche oder stillschweigende (anfängliche) Vereinbarungen über das Bestehen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses fehlen, kann bei der Aufnahme in einen Kreis immer wieder Beschäftigter oder zur Verfügung stehender Personen trotz anfänglicher beiderseitiger Unverbindlichkeit ein Dauerbeschäftigungsverhältnis entstehen; dabei kann es sich um ein typisches oder atypisches Abrufarbeitsverhältnis handeln. Von einem Dauerbeschäftigungsverhältnis ist daher auszugehen, wenn der Arbeitnehmer häufig und ohne größere Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber zum Einsatz kommt. Ein häufiger Einsatz ohne größere Unterbrechungen ist immer dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer über ein halbes Jahr hin-

weg mindestens einmal in der Woche zum Einsatz kommt, wobei eine Unterbrechung von nicht länger als einem Monat i.S. des § 7 Abs. 3 SGB IV unschädlich ist.

### **Beispiel**

Die Autovermietung S schließt mit einem Arbeitnehmer einen Rahmenvertrag ab, in dem sich letzterer verpflichtet, auf Abruf Mietwagen zurückzuführen. Aus den Lohnunterlagen ist ersichtlich, dass der Arbeitnehmer zwei- bis dreimal in der Woche zum Einsatz kam.

### **Lösung**

Es handelt sich nicht um eine unständige Beschäftigung.

Dauerbeschäftigungsverhältnisse sind immer dann anzunehmen, wenn Einzelarbeitsverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung abgeschlossen werden oder wenn der Arbeitgeber mit Hilfe von Einzelarbeitsaufträgen keinen Spitzenbedarf, sondern einen Dauerbedarf an Arbeitskräften deckt, er also auf Dauer mehr Arbeitnehmer benötigt, als er unbefristet eingestellt hat. Liegt ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vor, ist eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen.

Dies gilt auch für eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung, bei der sich einzelne befristete Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen (wie bei sogenannten Ultimoaushilfen) wiederholen. Regelmäßig wiederkehrend ist eine Beschäftigung dann, wenn sie an bestimmten festgelegten Zeiten mindestens einmal im Monat ausgeübt wird.

## **C Versicherungsspflicht**

### **1 Kranken- und Pflegeversicherung**

Bei unständig Beschäftigten wird der Beginn und das Ende der Versicherungsspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung durch die Regelungen über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (vgl. Abschnitt D) bestimmt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

Berufsmäßig unständig Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind krankenversicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Hinsichtlich der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist der Beschluss des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 30. 6.1965 - GS 2/64 - und ein sich dem anschließendes rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 5.11.1968 - I KrBf 1/68 - zu beachten. In dem genannten BSG-Urteil wurde festgestellt, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift über die Jahresarbeitsentgeltgrenze dafür sprechen, dass das Jahresarbeitsentgelt in den Fällen, in denen von vornherein voraussehbar und berufsüblich mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen werden, die durch Zeiten ohne Beschäftigung unterbrochen werden, nicht durch schematische Multiplikation des für einzelne Lohn- und Gehaltsperioden vereinbarten Gehalts (Normalfall), sondern nur durch Schätzung zu ermitteln ist. Hierzu ist unter Würdigung der Gesamt-

umstände des Falles auf die Einkünfte des Vorjahres oder vergleichbarer Beschäftigter zurückzugreifen.

Daraus folgt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt bei unständig Beschäftigten, die voraussichtlich immer wieder bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, nicht durch Multiplikation z.B. des Tagesverdienstes mit 360 Tagen ermittelt werden kann, sondern durch Schätzung des voraussichtlichen regelmäßigen tatsächlichen Jahresarbeitsentgelts.

Soweit sich daraus ergibt, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungspflicht als unständig Beschäftigter, sofern für die Unständigkeit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, gelten hinsichtlich des Ausscheidens aus der Krankenversicherungspflicht die allgemeinen Beurteilungsgrundsätze zu § 6 Abs. 4 SGB V. Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht hat auch das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung zur Folge.

## **2 Rentenversicherung**

Für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

## **3 Arbeitslosenversicherung**

Unständig Beschäftigte sind nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

## **4 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen**

Arbeitgeber, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) teilnehmen, haben für die unständig Beschäftigten keine Umlagebeiträge zu zahlen.

# **D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht**

## **1 Beginn der Mitgliedschaft**

Nach § 186 Abs. 2 SGB V beginnt die Mitgliedschaft der unständig Beschäftigten grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme einer unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat. Der Begriff "erstmalig" ist dabei so zu verstehen, dass nicht bei jeder folgenden unständigen Beschäftigung für das Fortbestehen der Mitgliedschaft eine erneute Feststellung der Versicherungspflicht durch die Krankenkasse erforderlich ist, sondern nur dann, wenn die Mitgliedschaft zwischenzeitlich unterbrochen worden ist.

Sofern die Krankenkasse die Versicherungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der unständigen Beschäftigung feststellt, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem Tag der Feststellung. Die Berechnung der Frist von einem Monat richtet sich nach

den §§ 187 ff. BGB; Ereignistag ist dabei der Tag der Aufnahme der Beschäftigung, so dass die Frist mit Ablauf des Tages des nächsten Monats endet, der der Zahl nach dem Tage der Beschäftigungsaufnahme entspricht.

Für die Feststellung der Versicherungspflicht von unständig Beschäftigten ist kein förmlicher Verwaltungsakt erforderlich. Der Begriff "Feststellung" ist vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass die Krankenkasse von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen unständigen Beschäftigung Kenntnis erhält. Diese Kenntnis wird sie in aller Regel entweder durch die Meldung des Arbeitgebers oder aber durch die Anmeldung des unständig Beschäftigten erhalten. Als Tag der Feststellung i.S. des § 186 Abs. 2 SGB V ist der Tag anzusehen, an dem eine entsprechende Meldung bei der Krankenkasse eingeht.

Die Feststellungen über die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung gelten gleichermaßen für die Pflegeversicherung.

## **2 Fortbestehen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bleibt nach § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V auch an den Tagen bestehen, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen (21 Kalendertage), keine unständige Beschäftigung ausübt. Ein Fortbestehen der Mitgliedschaft über 21 Kalendertage hinaus im Rahmen des § 7 Abs. 3 SGB IV kommt nicht in Betracht, da diese Vorschrift das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses voraussetzt, eine unständige Beschäftigung aber nur dann vorliegt, wenn das jeweilige Arbeitsverhältnis auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

## **3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet, wenn der unständig Beschäftigte die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt. Ist anzunehmen, dass nur vorübergehend keine unständigen Beschäftigungen ausgeübt werden, bleibt die Mitgliedschaft erhalten; sie endet aber, sobald feststeht, dass länger als nur vorübergehend - also länger als drei Wochen - keine unständige Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

## **E Krankenkassenwahlrechte**

Für unständig Beschäftigte gelten die allgemeinen Krankenkassenwahlrechte nach §§ 173 ff SGB V. Insoweit wird auf die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. 8.1997 verwiesen.

## **F Beitragspflicht**

### **1 Beitragsbemessungsgrenze**

Eine von den Vorschriften für ständig Beschäftigte abweichende Regelung besteht hinsichtlich des Beitragsbemessungszeitraumes. Nach den §§ 232 Abs. 1 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI ist das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Beiträge ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungspflicht als berufsmäßig unständig Beschäftigter im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet; in derartigen Fällen ist die für den entsprechenden Monatsteil maßgebende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist - wie bei ständig Beschäftigten - für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich.

### **2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen**

Übt ein unständig Beschäftigter innerhalb eines Kalendermonats mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern aus und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen, dann sind die einzelnen Arbeitsentgelte nach den §§ 232 Abs. 2 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI anteilmäßig zu berücksichtigen. Da eine eventuell in Betracht kommende anteilige Kürzung erst dann vorgenommen werden kann, wenn das in dem jeweiligen Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt der Höhe nach feststeht, sind die Arbeitsentgelte aus den einzelnen unständigen Beschäftigungen zunächst von jedem Arbeitgeber bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht zu unterwerfen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein entsprechender Ausgleich zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vorzunehmen. Der Ausgleich kann ggf. auch nach Ablauf eines jeden Kalendermonats vorgenommen werden. Auf Antrag des Versicherten oder eines Arbeitgebers hat die (Krankenkasse die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten zu verteilen (§§ 232 Abs. 2 Satz 2 SGB V, 163 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

Beantragt der Versicherte den Ausgleich überzahlter Beiträge, so hat er - nach Monaten getrennte - Verdienstbescheinigungen oder Entgeltabrechnungen sämtlicher Arbeitgeber, bei denen er im auszugleichenden Zeitraum beschäftigt war, der Krankenkasse vorzulegen. Die Krankenkasse hat die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge anteilmäßig entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu viel gezahlten Beiträge dem zu erstatten, der sie getragen hat.

Beantragt ein Arbeitgeber den Ausgleich überzahlter Beiträge, hat er der Krankenkasse - nach Monaten getrennte - Listen über die an die einzelnen unständig Beschäftigten gezahlten Arbeitsentgelte einzureichen. Die Krankenkasse hat dann von den in der Liste aufgeführten unständig Beschäftigten oder den anderen Arbeitgebern der unständig Beschäftigten die weiteren für den Ausgleich erforderlichen Daten anzufordern. Sie hat die

Kranken-, Pflege - und Rentenversicherungsbeiträge entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu viel gezahlten Beiträge sowohl den betroffenen unständig Beschäftigten als auch ihren Arbeitgebern zu erstatten.

Die anteilmäßige Kürzung der Arbeitsentgelte ist jeweils in der Weise vorzunehmen, dass die monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit dem beim einzelnen Arbeitgeber in dem betreffenden Monat erzielten Arbeitsentgelt zu multiplizieren und durch das in diesem Monat erzielte Gesamtentgelt zu dividieren ist; das Ergebnis bildet die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die bei diesem Arbeitgeber in dem betreffenden Monat ausgeübte Beschäftigung:

$$\frac{\text{monatliche BBG} \times \text{Einzelentgelt}}{\text{Gesamtentgelt}} = \text{Beitragsbemessungsgrundlage für das Einzelentgelt}$$

Werden unständige Beschäftigungen ausnahmslos bei einem Arbeitgeber ausgeübt, kann die Beitragsbemessungsgrenze von vornherein berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber hat in derartigen Fällen in den einzelnen Kalendermonaten von dem jeweiligen Arbeitsentgelt aus den unständigen Beschäftigungen so lange Beiträge zu entrichten, bis die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist.

### **3 Beitragssatz für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge**

Unständig Beschäftigte haben wegen der Befristung ihrer Beschäftigungsverhältnisse keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für mindestens sechs Wochen. Aus diesem Grunde ist bei ihnen für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 242 SGB V der erhöhte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder einer Rente wegen Erwerbsminderung gilt jedoch der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V, da für diese Personen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

### **4 Beitragstragung und -zahlung**

Hinsichtlich der Beitragstragung gelten die allgemein gültigen Regelungen für abhängig Beschäftigte.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Dauer der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitt D) zu zahlen.

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind für alle unständigen Beschäftigungen, die Rentenversicherungspflicht begründen, zu zahlen. Bei verspäteter Feststellung der Versicherungspflicht werden die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Verjährung (§ 25 SGB IV) nachgefordert.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind an die nach § 28i SGB IV zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

## **G Meldepflichten der unständig Beschäftigten**

§§ 199 Abs. 1 SGB V, 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI verpflichten die unständig Beschäftigten, Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich, d.h. unter Beachtung des § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, ihrer Krankenkasse zu melden, damit diese die Versicherungspflicht feststellen und die Mitgliedschaft durchführen kann. Dabei ist nicht der Beginn und das Ende der einzelnen unständigen Beschäftigung zu melden, sondern lediglich die erstmalige Aufnahme einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 1) und die nicht nur vorübergehende Aufgabe einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 3). Damit die unständig Beschäftigten ihrer Meldepflicht nachkommen, sind sie von deren Arbeitgebern auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

## **H Meldungen**

### **1 Meldungen durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat für unständig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Nach § 30 Abs. 1 DEÜV kann die Krankenkasse dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen für ständig Beschäftigte für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform abzugeben. In diese Meldung sind neben den Angaben zum Arbeitgeber (Name, Anschrift, Betriebsnummer) die Personalien des unständig Beschäftigten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Anschrift), die Beitragsgruppen, die Beschäftigungstage sowie die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, des tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelts und die nachgewiesenen Beiträge aufzunehmen.

Die Meldepflichten des Arbeitgebers haben bei unständig Beschäftigten, die regelmäßig in Gesamtbetrieben beschäftigt werden, die Gesamtbetriebe zu übernehmen (vgl. Abschnitt I).

### **2 Weiterleitung der Meldungen an den Rentenversicherungsträger**

Haben Arbeitgeber für unständig Beschäftigte die Listenmeldungen verwandt, sind diese von den Krankenkassen vor Weiterleitung an die Rentenversicherung gem. § 30 Abs. 2 DEÜV bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in eine Meldung zusammenzufassen (Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59). Als Beschäftigungszeit ist dabei die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal

und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben (vgl. Ziff. 2.4.6 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zum gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.7.1998 in der jeweils geltenden Fassung). Werden die unständigen Beschäftigungen nicht nur vorübergehend beendet, so ist von der Krankenkasse innerhalb von 6 Wochen eine Meldung(“Abmeldung” mit Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59) zu erstellen.

## **I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe**

Gesamtbetriebe, die für mehrere Einzelbetriebe errichtet werden, um einen Teil der Arbeitgeberfunktion der Einzelbetriebe zu übernehmen (z.B. damit der Gesamtbetrieb die unständig Beschäftigten den einzelnen Firmen auf Anforderung zur Arbeitsleistung zu teilt), haben für die unständig Beschäftigten die Arbeitgeberpflichten (Melde- und Beitragspflichten sowie die Pflicht, die unständig Beschäftigten auf deren Meldepflicht hinzuweisen) zu übernehmen. Der eigentliche Arbeitgeber (der Einzelbetrieb, dem der Wert der geleisteten Arbeit zugute kommt) wird insoweit von seinen Arbeitgeberpflichten freigestellt. Ein Gesamtbetrieb muss auf die Beschäftigung unständig Beschäftigter in steter Wiederkehr ausgerichtet und eingerichtet sein. Welche Betriebe den Gesamtbetrieben im Einzelnen zuzurechnen sind, richtet sich nach dem in dem jeweiligen Land geltenden Recht bzw. nach Bundesrecht.

## **J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI**

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten unständig Beschäftigten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, steht unter den weiteren Voraussetzungen des § 257 SGB V ein Anspruch auf Beitragszuschuss zu. Die Höhe des Zuschusses richtet sich - unabhängig von der Beschäftigungsdauer - nach dem in dem jeweiligen Kalendermonat erzielten Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und dem erhöhten Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse, höchstens ist als Beitragszuschuss jedoch die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der unständig Beschäftigte für seine Krankenversicherung aufwendet. Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so ist das Arbeitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Bei Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, beträgt der Arbeitgeberzuschuss die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des jeweils zum 1. Januar des Vorjahres vom Bundesminister für Gesundheit festgestellten

durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen des Vorjahres (§ 245 SGB V) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung tatsächlich zu zahlen hat. Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so ist das Arbeitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Für die Zahlung von Beitragszuschüssen zur Pflegeversicherung gelten die Regelungen des § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI.